



Biwetähriger Abonnementpreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb inkl. Porto 2 Thlr. 11/4 Sgr. Inserationsgebühr für den Raum einer fünfseitigen Seite in Breslau 1 1/2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Belehrungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 116. Mittag-Ausgabe.

Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 9. März 1865.

Voreußen. O. C. Landtags-Verhandlungen.

16. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (8. März).

Eröffnung 10 Uhr 20 Minuten. Am Ministerische Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf v. Culeburg und zwei Regierungs-Commissionarien.

Der Präsident macht folgende Mittheilung: Der Abgeordnete für die Kreise Demmin, Anklam, Usedom, Wollin und Uecker-Münde, Müller, hat sein Mandat niedergelegt. Es sind neu eingetreten und der zweiten Abteilung überwiesen Abg. v. d. Straeten, der dritten Abteilung Abg. Frhr. v. Broß-Trnich, der vierten Abteilung Abg. Stephan. Der Abg. Bleibtreu zeigt dem Präsidenten an, daß er in Folge des Zuges im Hause während der Abreise-Debatte an einem gastrischen Fieber erkrankte und jetzt auf den Namen des Arztes in die Heimat reisen müsse, zu welchem Zwecke er um einen vierwochenlichen Urlaub nachsucht. — Der Schuhmachermeister Carl Schlammann, ein armer Familienbader, erlaubt sich zur Laufe seiner am 14. Januar geborenen Tochter das Abgeordneten-Haus zum 12. März Vormittags 11 Uhr in die St. Petri-Kirche als Zeuge einzuladen. (Große Heiterkeit.)

Abg. Krieger (Goldap) beantragt für seine beiden Anträge, betreffend die Suspension des gegen den Abg. Dr. Müller und des gegen die 17 nach Mörkungen vorgeladenen Abgeordneten eingeleiteten Untersuchungsverfahrens, beschleunigtes Verfahren, weil in der Möller'schen Sache der Termin bereits auf den 13. d. M. in Königsberg angezeigt sei. Das Haus beschließt über diese Anträge in die Schlüsselberatung einzutreten. Der Abg. Ahmann wird zum Referenten ernannt und vom Präsidenten zur möglichst schleunigen Berichterstattung aufgefordert.

Der Antrag des Abg. v. Bonin und Gen. wegen der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht und deren Vergütung im Frieden wird einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Der Antrag des Abg. Lette und Gen. den Entwurf einer neuen Kreisordnung enthaltend, wird der um 7 Mitglieder verstärkten Gemeinde-Commission überwiesen.

Das Haus tritt in den ersten Theil der Tagesordnung: Bericht der Commission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Ansatz von Gerichtskosten für Nachlass-Regulirungen. — Mit dem Aufheben der Erhebung dieser Kosten nach den Sporttafeln vom 23. August 1851, an deren Stelle das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und der demselben angehängte Tarif traten, war man dazu übergegangen, Pauschquanten für das ganze Verfahren nach der Höhe des Werthes des Gegenstandes anzusehen. In Folge dessen hatten sich die Kosten erheblich erhöht, so daß sich das Bedürfnis einer Ermäßigung, sowie der Verbesserung und Verbesserung der verfassungsmäßigen Zustand herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung vom 1. Juni 1863 zum Gegenstand haben, nach der Ansicht des Ministers gesetzlich der Befugnis der Stadtverordneten-Versammlung entzogen waren, die Communal-Aufsichtsbehörden aufgefordert, solche Beschlüsse mit aller Entscheidung zu verbünden, und zu dem Zweck die Regierung auf die ihnen aus § 48 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zustehenden Executive Mittel gegen die Stadtverordneten-Vorsteher und deren Stellvertreter verwiesen.

Als demnächst zur Kenntnis der königlichen Regierung zu Breslau gelangt war, daß die Ansicht bestehet, in der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau den Antrag auf Erlass einer Adress über denselben Gegenstand erließ, erließ sie an den Stadtverordneten-Vorsteher, Justizrat Simon, eine Verfügung des Inhalts, daß er bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Thlr. die Berathung über diese Adresse nicht dulden solle. Justizrat Simon hatte indes die Berathung einer Petition an den König zugelassen und war in die angedrohte Ordnungsstrafe genommen und für jeden weiteren Übertretungsfall mit einer neuen Geldstrafe von 100 Thlr. bedroht worden. In einer anderen Sitzung hatte die zuständige Deputation Bericht erstattet und es war ihr auf den Antrag des stellvertretenden Vorsteher des Bäcker-Arztes Ludewig der Dank der Versammlung ausgesprochen worden. Auch gegen Ludewig verhängte die Regierung von Breslau deshalb eine Ordnungsstrafe von 100 Thlr., ebenso eine zweite von 100 Thlr. gegen Simon, weil er sich an der Berathung beteiligt habe. Zugleich erklärte eine Verfügung der Regierung das Verfahren der Stadtverordneten-Versammlung für ungefährlich und sprach die Erwartung aus, daß die Versammlung nicht durch ein fortgesetztes ungefährliches Verfahren ein weiteres strengeres Einschreiten der Aufsichtsbehörde nötig machen werde. Auf ihre Remonstration gegen diese Verfügung der Regierung so wie auf ihre Beschwerden bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien und darauf bei dem Minister des Innern wurde die Stadtverordneten-Versammlung abschlägig beschieden. — Auch der Magistrat von Breslau hatte den Beschluss der Stadtverordneten für ungefährlich erklärt und seine Zustimmung zu demselben verschafft.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten erst bei den nach dem 30. Juni 1865 stattfindenden Kostenliquidationen in Anwendung. Nachdem der Referent, Abg. Wachsmuth, die Gründe der Commission entwirft, spricht der Abg. Bertram sowohl gegen die Vorlage der Regierung als gegen die der Commission. Regierungs-Commission v. Schelling und der Referent replizieren. In der Spezial-Discussion behält sich außer dem Referenten und dem Abg. Bertram Niemand.

Der Gesetzesentwurf wird darauf nach den Vorschlägen der Commission mit großer Majorität angenommen.

Der Justizminister erklärt, daß er nicht in der Lage sei, die Zustimmung der Staatsregierung zu den von dem Hause beschlossenen Änderungen auszusprechen, weil in Betracht einiger derselben erst der Finanzminister gehört werden müsse, (der nicht anwesend ist). Er seinerseits sei der vom Hause beliebten Auffassung nicht entgegen.

Schließlich tritt das Haus der folgenden von der Commission beantragten Resolution bei:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären, die Justiz-Ministerial-Instruktion vom 1. Juni 1854 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 260 als besondere amtliche Ausgabe angekündigt) befindet sich in der Nr. 60 im Widerspruch mit dem im § 39 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, Ges.-Samml. S. 622 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Prozesshöfe in allen Fällen von dem Betrage der Nachlasssumme nur in so weit, als diese Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, zu berechnen sind; das Haus der Abgeordneten fordert deshalb die königliche Staatsregierung auf, die Aufhebung der Nr. 60 der erwähnten Instruktion zu veranlassen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justizcommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ueberstellung von Geld und geltwerten Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Diese Ueberstellung soll bis auf Höhe von 50 Thlr. ohne Weiteres und darüber hinaus auf beglaubigten Antrag der Parteien durch die Post bewilligt werden können. § 1 des Gesetzesentwurfs, wie er aus der Berathung der Commission hervorgegangen ist, lautet:

"Geld und geltwerte Papiere können fortan den Empfängern aus den gerichtlichen Depositorien durch die Post überwacht werden. Uebersteigt deren Betrag 50 Thlr., so darf die Ueberstellung nur geschehen, wenn sie von den Empfängern entweder mündlich zu gerichtlichem Protocoll, oder in einem von ihnen unter Beifügung des Standes oder Charakters mit Vor- und Zusamenunterzeichnungen und von einem Notar oder c) von einem vorchristlichmäßigen bestellten Dorfgerichte des Gerichtsbezirks beglaubigten schriftlichen Antrag verlangt ist." — Der Postschein genügt für das Depositorium als Rechnungsbelag."

Zu diesem § 1 werden mehrere Amendments gestellt, die eine längere, aber zu keinem Resultate führende Debatte erregen. — Der Abg. Wachler beantragt zunächst, Nr. 1 Al. 2 dahin zu fassen: Uebersteigt deren Betrag u.s.w., so darf diese Ueberstellung nur geschehen, wenn sie von den Empfängern a) zum gerichtlichen Protocoll, b) in einem von ihnen unter Beifügung des Standes oder Charakters mit Vor- und Zusamenunterzeichnungen und von einem Notar oder c) von einem vorchristlichmäßigen bestellten Dorfgerichte des Gerichtsbezirks beglaubigten schriftlichen Antrag verlangt ist."

Abg. Wachsmuth hat zu diesem Amendment ein Unter-Amendment gestellt, welches dahin geht: „daß in dem Wachlerschen Amendment das Wort „vorchristlichmäßig“ geändert werde, so daß dann der Passus (nach dem Unter-Amendment Wachsmuth) heißen wird: „Das mindestens aus dem Schulzen und zwei vereinbarten Schöffen (Beisitzern) bestehende Ortsgericht des Empfängers.“

Abg. Österath findet, daß Wachler einheitig die Bedürfnisse der Provinz Schlesien, Wachsmuth ebenso einheitig die der Provinz Brandenburg im Auge habe. Die westlichen Provinzen, denen ähnliche Institutionen, wie die Dorfgerichte fehlen, könnten dann für ihre Bürgermeister und Amtmänner dieselben Befugnisse in Anspruch nehmen. Abg. Schulze (Borken) stellt dann in diesem Sinne den Antrag, in Nr. 2 vor den Worten: beglaubigten

schriftlichen Antrag einzuschlieben „oder von einer Polizeibehörde“ und diese Einschaltung auch den §§ 3, 4 und 5 an den betreffenden Stellen hinzuzufügen. Abg. Senfft beantragt: anstatt der Worte „zum gerichtlichen Protocoll“ zu sehen: „zu einem von einem Richter aufgenommener Protocoll.“

— Aus der Debatte, in welcher außer den Antragstellern, dem Referenten, Abg. Wachler und der Abg. Dr. Bernhardi und von Linde, auch der Justizminister mehrfach das Wort ergreift, ist als ein interessanter Zwischenfall herzuheben, daß, als der Justizminister die Neuerung that: „Ich hege das Vertrauen zu meinen Richtern“, der Abg. Wachsmuth entgegnet: Wenn der Herr Justizminister vor seinen Richtern gesprochen hat, so muß ich darauf doch bemerken, daß es bisher noch nicht vorgekommen ist, die preußischen Richter als die Richter des Herrn Justizministers zu betrachten. Die preußischen Richter sind die Richter des preußischen Staates und nehmen eine andere Stellung ein, die durch die Verfassung festgestellt ist.

Der Justizminister erklärt sich übrigens mit den von der Commission vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, gegen die Amendements Wachler und Wachsmuth hat er verschiedene Einwendungen zu machen; als die Amendements Schulze und Senfft eingebracht sind, bemerkt er, daß er sich nunmehr eine Erklärung darüber vorbehalten müsse, ob die Regierung nach so vielen Änderungen dem Gesetzentwurf noch Folge geben könne. — Der Abgeordnete Graf v. Culeburg stellt nunmehr den Antrag, den Gesetz-Entwurf nebst den Amendements in die Commission zurückzuweisen, welchem Antrage das Haus mit großer Majorität bestimmt.

Das Haus geht zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, dem Bericht der Commission für das Gemeindewesen über die Petitionen der Stadtverordneten-Versammlung von Breslau und des Magistrats von Bromberg über. Beide Petitionen haben zum Gegenstande Beschwerden über das Recript des Ministers des Innern v. 6. Juni 1863, betreffend das Einschreiten gegen gefährliche Kundgebungen städtischer Behörden. Unter dem 1. Juni 1863 wurde bekanntlich wenige Tage nach dem Schluß des Landtages die später wieder aufgehobene Preßverordnung, welche das Verwarnungssystem in Preußen einführte, erlassen. Aufgrund dessen beschloß die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau, eine Petition an den König zu richten, und mit Rücksicht auf die durch diese Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführten Verhinderungen der Presse zu bitten, daß durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erfolg der Verordnung im Widerstreit mit der Verfassung eingeführte Verhinderungen der Presse zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Recript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Kundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Mon

mit erlauben, die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, damit wir sicher sind und wissen, auf welchen Boden wir streiten.

Die erste Frage wird immer die sein, ob vergleichende Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung in Breslau beschäftigt und welche sie zum Gegenstand einer Petition gemacht, zum Resort der St.-Berf. gehört und ob es zulässig ist, vergleichende Beratungen einzutreten zu lassen. Die sedes materiae ist der § 53 der Städteordnung von 1853, der wiederum nördlich übernommen ist aus dem § 33 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850; der letztere lautet: „Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiegen sind u. s. w.“ Die von dem Gemeinde-Rath gefassten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinde-Rath nicht die gefassten Beschlüsse zur Ausführung bringen u. s. w. „Über andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind.“ Der § 53 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 lautet: „Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiegen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Über andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind. Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.“

Dieser §, damals zuerst im Herrenhause angenommen, war Gegenstand der Discussion in der Comm. des Abgeordnetenbaues, der damaligen 2. Kammer. Der Commissionsbericht der 2. Kammer vom 7. Febr. 1850 sagt in Betreff dieses §: „Beim Alinea 3 erreichte der von der 1. Kammer beliebte Zusatz: „Über andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn u. s. w.“ von verschiedenen Seiten Bedenken. Es wurde gestellt, daß er sich einesfalls, wenn man ihn allgemein begrifflich auffasse, vor selbst verstehe und deshalb wegfallen könne; wenn man aber anderthalb an die praktische Anwendung denle, wegfallen müsse, da bei vielen Fragen namentlich im Verwaltungsbereiche großer Communen, die Kompetenzgrenze zwischen Gemeinde und Staat gar nicht zu ermitteln sei, weshalb eine Vorschrift, wie die vorliegende, nur zu unfruchtbarem Streite Anlaß geben werde. Besonders wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß in Zeiten großer Bewegung, wo jene Regel hauptsächlich und recht eigentlich würde Platz zu greifen haben, die gezogene Schranke gerade leicht und ungernstraßt ihre momentane Belebung finden dürfte. Der durch diese Gründe motivierte Antrag auf Streichung des Zusatzes wurde aber mit 19 gegen 2 Stimmen abgelehnt, indem man davon ausging, daß die verfassungsmäßig vorhandene Landesvertretung das Ausweichen der Gemeindevertretung in den Kreis der Politik als unzulässig erschien lasse.“

Ich glaube, m. H., eine deutlichere Interpretation des Sinnes des Gemeinde-Paragrafen, der hier zur Anwendung kommt, kann nicht gegeben werden. Es liegt nahe, einen Fall zu citieren, der, wenn er sich auch gerade nicht auf Gemeinde-Angelegenheiten bezieht, sich doch auf kreisständische Angelegenheiten bezieht und der hier in's Gewicht fällt. Es ist der bereits von dem Herrn Abg. Hübner erwähnte Fall, wo unter dem Minister Flottwell die Berechtigung der Juden zur Standhaftigkeit im Wege eines Rescripts ausgesprochen war und verschiedene Kreistage in Sachsen und Pommern petitionweise dagegen einstehen und gegen die Auslegung des Verfassungsparagrafen remonstrierten; damals erließ der Minister Flottwell am 17. April 1859 ein Rescript an die Landräthe, in welchem er denselben einschränkte, sie münden Beratungen über diesen allgemeinen politischen Gegenstand nicht aufzunehmen lassen, sie würden sich sonst strafbar machen. Ich erlaube mir auch hier, den betreffenden Fall vorzulegen, da er entscheidend ist. (liest.) „Nach den gleichlautenden Vorschriften der für die einzelnen Provinzen des Staates erlassenen Kreisordnungen haben die Kreisversammlungen den Zweck, die Kreisverwaltung des Landrats in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.“

Die Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht ausschließlich den Gegenstand ihrer Verwaltung und ihrer Beschlüsse aus. Sie überschreiten daher ihre Befugnisse, wenn sie allgemeine politische Fragen in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen und sich gar gestatten, über die Gesetzmäßigkeit der obrigkeiten Anordnungen der Staatsregierung, sei es in Beschlüssen, in Protesten, in Petitionen oder in Adressen ein Urtheil zu fällen.“ Gegen diese Auffassung des Staatsministers Flottwell protestierte in der Sitzung vom 9. Mai 1859 der Abg. Graf Büdler, weniger gegen den allgemeinen darin aufgestellten Gesichtspunkt, als indem er behauptete, daß die Zulassung der Juden zu den Kreistagen die Legitimation der Mitglieder des Kreistages so nahe berührte, daß es dem Kreistage nicht wohl versagt werden könnte, über den Gegenstand aus diesem Gesichtspunkte zu berathen und das Resultat dieser Beratungslagung in einer Resolution oder in einer Beschwerde vorzulegen. Ihm entgegnete der Minister v. Flottwell in derselben Sitzung vom 9. Mai 1859: „Die Legations-Befreiung der Mitglieder gehörte zur Kompetenz der Kreistage und es sind dieselben unzweckhaft befugt, ihre jedesmaligen aus den Verhältnissen des Specialfalles sich ergebenden Bedenken gegen die gesetzliche Qualification eines einzuführenden Mitgliedes im geordneten Wege zur Geltung zu bringen. Grundverschieden hieron ist es aber, wenn die Kreistände eine auf die Ausführung bestehender gesetzlicher Bestimmungen über die Kreistagsfähigkeit bezügliche, für den Gesamtumfang der Monarchie ergangene Anordnung der Staatsregierung zum Gegenstand eines Protestes machen, und wenn die Verzweigung dieses Verfahrens, sowie eine demonstrative Veröffentlichung derselben zu einer politischen Agitation auszurufen droht, welche die Staatsregierung nicht dulden darf. (lebhaftes Bravo rechts, Böcken links) und weiter sie daher mit Ernst entgegen zu treten sich verpflichtet hält.“

Indem ich dies auf die Interpellation des Abg. Grafen Büdler erwidere, gebe ich mich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß das Verfahren der Staatsregierung und die demselben zu Grunde liegende Absicht nicht verkannt werden wird. (Erneutes lebhaftes Bravo rechts, Böcken links.) M. H.! Ich gebe mich auch der Hoffnung hin, daß die Auslegung, die ich den Paragrafen gegeben habe, als die richtige anerkannt und das Verfahren der Regierung nicht verkannt werden wird. — Es kommt die zweite Frage: Sind Stadtverordnete, wenn man auch zugeben will, daß irgend ein Gegenstand nicht recht eigentlich zum Kreise ihrer Verwaltungslagungen gehört, dennoch berechtigt, sich im Wege einer Petition darüber auszusprechen? In dieser Beziehung ist nur der Art. 32 der Berf. maßgebend, welcher bereits verlesen, doch in sich ausspricht, daß das Petitionsrecht allen Preußen zusteht, Petitionen unter einem Gesamtname aber nur Behörden und Corporationen. Es steht unzweckhaft fest, m. H., daß dieser Paragraph, welcher von dem Petitionsrecht der Individuen spricht, dieses Petitionsrecht der Individuen infosfern befrüchtet, als er ihnen verboten hat, unter einem Gesamtname zu petitionieren, es sei denn, daß sie eben Mitglieder einer Corporation oder einer Behörde seien; jedenfalls ist in dem Paragraph nicht eine Ausdehnung des Petitionsrechts in Bezug auf Corporationen und Behörden irgendwie zu finden. Haben sie jemals dies Recht gehabt, und haben sie es noch heute, so haben sie es nur innerhalb des Kreises, den ihnen ihr Statut oder das Gesetz, auf welchem es beruht, oder irgend welche andere Verordnung zu vertreten das Recht giebt.

Der § 26 (Art. 6. Th. 2. Allg. L.) sagt ganz ausdrücklich, daß die Rechte der Corporationen nur diejenigen sind, welche ihnen durch die bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträge oder ergangenen Stiftungsbriebe, die vom Staat erhaltenen Privilegien und Concessions und die auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefassten Schlüsse ertheilt haben. Für die Stadtverordneten-Versammlung, m. H., wird die Städteordnung maßgebend sein. Nirgends in derselben ist der Stadtverordneten-Versammlung das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitionieren. Und nun haben Sie die Gewohnheit, sich einen Augenblick zu vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit über allgemeine politische Angelegenheiten, womöglich auf eine ausgegebene Parteiparole, 994 Stadtverordneten-Versammlungen statt 994 Individuen petitionieren wollten. Es wäre das geradezu ein revolutionäres Vorhaben, gegen welches jede Regierung sich stemmen müßte und welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte (Bestimmung rechts!). Endlich, m. H., ist in Frage gestellt worden, ob die Regierung das Recht hat, von dem Stadtv.-Vorsteher zu verlangen, daß er Gegenstände, die nicht zur Kompetenz der Stadtv.-Versammlung gehören, von der Beratung auskliebt, und ob sie event. das Recht hat, ihn durch Executivstrafen zur Erfüllung seiner Pflicht oder zur Befolgung der von ihm ertheilten speziellen Anweisung anzuhalten. Ich brauche die Bestimmungen der Städte-Ordn. und die verschiedenen Gesetzesordnungen für die Stadtverordneten nicht zu verlesen; sie sind meistens den Herren bekannt.

Es ist Ihnen namentlich auch bekannt, daß es darin heißt: „der Stadtverordneten-Vorsteher handelt die Ordnung in der Versammlung.“ Ich kann mich nicht unbedingt denjenigen anschließen, welche behaupten, daß Ordnung an dieser Stelle nur die formelle Ordnung zu bedeuten habe. Ich behaupte, daß unter dem Begriffe „Ordnung“ hier eben sowohl die materielle,

als die formelle zu verstehen ist. Die Geschäftsordnung, welche zu der Städteordnung von 1808 erlassen wurde und gesetzliche Kraft hatte, bestimmte, daß es Pflicht des Stadtverordneten-Vorsteher sei, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates vorgenommen und beschlossen würde. Ebenso ist in der Geschäftsordnung zur Städteordnung von 1831 ausdrücklich gesagt, der Stadtverordneten-Vorsteher habe dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde. Es ist allerdings behauptet worden, mit dem Wegfall dieser Städteordnungen sei auch die Verbindlichkeit der als Annex der selben behandelten Geschäftsordnungen fortgefallen. Jedoch ist, m. H., bleibt doch die Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau bestehen, aus dem Jahre 1833 herrührend, welche nämlich sagt: „Der Vorsteher leitet die Versammlung, eröffnet und schließt die Sitzungen und handelt die Ordnung in der Versammlung; er muß darauf sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Vorlagen sachgemäß erledigt werden.“

Es hat also ausdrücklich die Geschäftsordnung von Breslau diesen Passus in sich aufgenommen, aus dem ich unzweckhaft schließe, daß der Stadtverordneten-Vorsteher nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht hat, von vorneweg Gegenstände von der Tagesordnung zu entfernen, welche nicht zur Kompetenz der Stadtverordneten-Versammlung gehören, er kann, wenn er der Bestimmung nachkommen will, daß jeder Gegenstand zum Vortrag gebracht werden solle, denselben anstreben, aber er muß in demselben Augenblick sagen: Da der Gegenstand nicht zur Kompetenz der Stadtverordneten-Versammlung gehört, dessen Beratung vielmehr ein Uebergreif in das Recht des Staates involviert würde, so stelle ich denselben nicht zur Beratung. Auf diese Auffassung seiner Verpflichtung ist der Stadtverordneten-Vorsteher in Breslau von der Regierung auferkam gemacht worden. Es trat also zu derjenigen Verpflichtung, welche ihm bereits das Gesetz auflegte, noch ein spezieller Befehl der Regierung, die als Aufsichtsinstanz über das Communaleine unzweckhaft berechtigt war, den Befehl zu ertheilen, und mit demselben Rechte, mit dem sie den Befehl ertheilte, fügte sie diesem Befehl die Anbringung hinzu, daß die Nichtbefolgung desselben eine Strafe mit sich führen würde. Es ist durchaus ungerechtfertigt und nicht begründet, wenn der Abg. Dr. Kosch sagt, daß bei dieser Gelegenheit veraltete Gesetze und Institutionen, welche der Mensch mehr bewende, herangezogen werden, um dem Verfahren der Regierung einen Schein der Legalität zu geben.

M. H., die Regierungs-Instruction vom Jahre 1817 zur Städte-Ordnung

von 1808 ist in Bezug auf das Executive- und Strafrecht der Regierung in ihrer Wirksamkeit noch so lebendig, daß sie jeden Tag und jeden Augenblick noch angewandt wird, und es bisher Niemand eingefallen ist, an der Legalität dieser mit voller Gesetzeskraft erlassenen Verordnung irgend einen Zweifel zu haben. So m. H., habe ich Ihnen in einigen Hauptzügen nachzuweisen gesucht, daß die Interpretation, welche die Regierung den Paragraphen gegeben hat, durchaus keine willkürliche ist, daß im Gegenheil die Regierung gar nicht anders handeln können, indem sie zu ihrer Handlungswise durch gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und daß sogar jede folgende Regierung accurat ebenso handeln wird. Das Gemeindewesen liegt uns (auf die Ministerialen deute), speziell mir, sehr am Herzen (Heiterkeit), aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeinde-Verwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlischen Lebens überhaupt, m. H., ist die Festhaltung des Grundlares, daß Niemand — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden. Sie werden höchstens denselben nicht das Recht befrüchten wollen den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihren Aufsicht unterworfen sind, daran festzuhalten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst. (Blaue rechts, Unruhe links.)

Abg. v. Kirchmann: Der Herr Minister des Innern hat in einer der letzten Sitzungen erklärt, die Regierung sei bereit, die Gesetze in ihrem vollen Umfange auszugeben. Er hat damit das Prinzip der Interpretation der Regierung ganz vortrefflich bezeichnet! (Sehr wahr!) Im gewöhnlichen Leben verbindet man mit dem Worte „ausheute“ eine tendenziöse Aussage der Gesetze gegen ihren natürlichen Sinn und die Natur der Sache: wir können also den Ausdruck vollkommen acceptiren. Der § 35 der St.-D. widerstrebt in seinem unmittelbaren Wortsinne der Regierung nicht so, wie in andern Gebieten die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze ihr entgegenstehen. Aber näher betrachtet, stoßen wir auch hier auf einen Fall gewaltiger Interpretation, wie sie der jetzigen Regierung notwendig und unentbehrlich ist, wenn sie ihren Handlungen den Schein der Gesetzmäßigkeit bewahren will. (Hört! Hört!) Die conservativen Partei, m. H., zu der ja auch die Regierung gehört, hat immer gesagt, der Einzelne sei ein Atom, er habe kein Recht, am Staate teilzunehmen, er müsse sich organisieren lassen. Das allgemeine Wechselspiel soll den Staat in Atome auflösen und auch den Arbeitern hat man neulich gesagt: wartet nur, euer Recht an dem Staat soll schon erfüllt werden, aber erst mußt ihr organisirt sein. Nun wendet sich eine Corporation in vollständiger Organisation und aller beiderseitigen Weise an die Regierung und Se. Maj. und da wird ihr gesagt: Du bist auch nicht berechtigt, dich an der Tätigkeit des Staates zu beteiligen, denn du bist nicht competent. Also der Einzelne ist nicht competent, weil er ein Atom ist und die Corporationen sind incompetent, da bleibt denn freilich nur eine kleine Klasse von Leuten übrig, welche die höchsten Stellen im Civil und Militär einnehmen und auf diese Weise sehr ungern die Regierung fortfahren können. Zur Sache selbst acceptire ich die §§ 35 und 53 der St.-Ordnung zur Beurtheilung des vorliegenden Falles durchaus, aber ich frage: was ist denn Gemeinde-Angelegenheit? Nur das, was unmittelbar das städtische Vermögen und den Bürger betrifft? Das wäre ebenso, als wollte man die Rechte, die ein Mensch in Preußen hat, blos aus dem Begriff eines Menschen ableiten.

Abg. v. Kirchmann: Der Herr Minister des Innern hat in einer der letzten Sitzungen erklärt, die Regierung sei bereit, die Gesetze in ihrem vollen Umfange auszugeben. Er hat damit das Prinzip der Interpretation der Regierung ganz vortrefflich bezeichnet! (Sehr wahr!) Im gewöhnlichen Leben verbindet man mit dem Worte „ausheute“ eine tendenziöse Aussage der Gesetze gegen ihren natürlichen Sinn und die Natur der Sache: wir können also den Ausdruck vollkommen acceptiren. Der § 35 der St.-D. widerstrebt in seinem unmittelbaren Wortsinne der Regierung nicht so, wie in andern Gebieten die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze ihr entgegenstehen. Aber näher betrachtet, stoßen wir auch hier auf einen Fall gewaltiger Interpretation, wie sie der jetzigen Regierung notwendig und unentbehrlich ist, wenn sie ihren Handlungen den Schein der Gesetzmäßigkeit bewahren will. (Hört! Hört!) Die conservativen Partei, m. H., zu der ja auch die Regierung gehört, hat immer gesagt, der Einzelne sei ein Atom, er habe kein Recht, am Staate teilzunehmen, er müsse sich organisieren lassen. Das allgemeine Wechselspiel soll den Staat in Atome auflösen und auch den Arbeitern hat man neulich gesagt: wartet nur, euer Recht an dem Staat soll schon erfüllt werden, aber erst mußt ihr organisirt sein. Nun wendet sich eine Corporation in vollständiger Organisation und aller beiderseitigen Weise an die Regierung und Se. Maj. und da wird ihr gesagt: Du bist auch nicht berechtigt, dich an der Tätigkeit des Staates zu beteiligen, denn du bist nicht competent. Also der Einzelne ist nicht competent, weil er ein Atom ist und die Corporationen sind incompetent, da bleibt denn freilich nur eine kleine Klasse von Leuten übrig, welche die höchsten Stellen im Civil und Militär einnehmen und auf diese Weise sehr ungern die Regierung fortfahren können. Zur Sache selbst acceptire ich die §§ 35 und 53 der St.-Ordnung zur Beurtheilung des vorliegenden Falles durchaus, aber ich frage: was ist denn Gemeinde-Angelegenheit? Nur das, was unmittelbar das städtische Vermögen und den Bürger betrifft? Das wäre ebenso, als wollte man die Rechte, die ein Mensch in Preußen hat, blos aus dem Begriff eines Menschen ableiten.

Bielmeier muß man auf die concrete Gesetzgebung des Landes eingehen, und da ist es klar, daß wenn andere Gesetze neben der Städteordnung noch Rechte zutreffen, die Auslegung dieser Rechte und die Verhinderung ihrer Ausübung zu den Gemeinde-Angelegenheiten gehört. Es kommt also darauf an, nachzuweisen, daß das Recht, bei Sr. Maj. dem König zu petitionieren, wirklich ein Recht ist, das den Städten zusteht. Ein solcher Nachweis ist außerordentlich leicht: § 32 der Berf. bestimmt: „das Recht der Petition steht jedem Preußen frei und nur Behörden und Corporationen können unter einem Gesamtname petitionieren.“ Die Regierung erkennt diese Bestimmung an, sie will aber das Petitionsrecht auf die Gemeinde-Angelegenheiten beschränken. Das ist eben der fehlerhafte Eitel, m. H. Wenn die Stadtgemeinden das Recht der Petition haben, so gehört dies Recht eben zu ihren Gemeinde-Angelegenheiten und man kann es nicht dadurch beschränken, daß man erst einen willkürlichen Begriff aufstellt und sagt: nur in diesem Weise dürfen ihr petitionieren.

Dies Recht ist in der Verfassung den Corporationen beigelegt und zwar ohne Beschränkung, sein Gebrauch gehört zu den Gemeinde-Angelegenheiten. Es ist das auch keine neue Bestimmung der Verfassung, sondern ein altes Recht. Das Landrecht sagt II. Theil 20. Art. § 156: „Einem Jeden steht frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenken gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staat, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departemente anzusezen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“ Über auch ein lokales Interesse zu der Petition war vorhanden: die Preßverordnung gefährdet hunderte von Arbeitern und die großen Kapitalien, die gerade in Breslau in Preßunternehmungen angelegt sind. Nach der Ansicht der Regierung hat die Stadt Breslau nicht das Recht zur Petition, wenn eine Überschwemmung nicht blos die Stadt, sondern die Provinz getroffen hätte. Über Landes-Calamitäten soll sie nicht berathen und die Breslauerordnung von 1863 gehört doch gewiß zu den Landes-Calamitäten. (Bestimmung)

Der Kern der Sache war, Se. Maj. den König von der Bevölkerung zu isolieren, die allgemeine Entrüstung über die Verordnung vom 1. Juni 1863, die das Land und die conservativen Körperschaften ergriff, dem Obr. Sr. Majestät vorzuenthalten. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. (Bestimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Endentliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen übernommen. Sie sind in den